

Brüssel, 24. April 2024

Betr.: Inanspruchnahme der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung im Rahmen des Beitragszeitraums 2024 (Einreichfrist für das Antragsformular für die unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen: 10. Juni 2024; Abgabefrist bei dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss für das vollständige Antragspaket: 19. Juni 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Infolge des Beschlusses von 2024 über die Berechnung der Änderungen für die im Zeitraum 2016–2023 im Voraus erhobenen Beiträge wird entweder eine Rückzahlungsverpflichtung für den Ausschuss im Falle eines negativen Änderungsbeitrags oder eine Zahlungsverpflichtung für die Institute, welche die Änderung der Berechnung beantragen, im Falle eines positiven Änderungsbeitrags festgelegt. Gemäß diesem Beschluss hat der SRB festgestellt, dass Institute mit einem positiven Änderungsbeitrag die Möglichkeit haben, IPC zu beantragen.

Ihr Institut hat von der nationalen Abwicklungsbehörde dieses Antragspaket für IPCs erhalten. Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates ist es Instituten gestattet, für einen Teil ihrer Zahlungsverpflichtung zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen (Irrevocable Payment Commitments – IPC) in Anspruch zu nehmen. Im vorliegenden Schreiben wird erläutert, was IPC sind und was Ihr Institut tun muss, um die Inanspruchnahme von IPC zu beantragen.

Was sind unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen (IPC)?

Mit einer Inanspruchnahme von IPCs kann sich Ihr Institut unwiderruflich dazu verpflichten, einen vorab festgelegten Teil seiner Zahlungsverpflichtung, die im Zyklus für das Jahr 2024 festgelegt wurde, zu zahlen. Zur Gewährleistung der vollständigen und pünktlichen Zahlung des Beitrags bei Abruf durch den Einheitlichen Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board – SRB) muss eine Sicherheit gestellt und das Eigentum an dieser Sicherheit dem SRB übertragen werden.

Bei (teilweisem oder vollständigem) Abruf von IPC durch den SRB im Rahmen der IPC-Vereinbarung ist Ihr Institut verpflichtet, den abgerufenen Betrag am Bankarbeitstag nach dem Tag des Eingangs der Abrufmitteilung zu überweisen. Nach Eingang der Zahlung gibt der SRB die entsprechende Sicherheit zurück. Stellt Ihr Institut den Betrag nicht in vollem Umfang bereit, ist der SRB berechtigt, die BARSicherheit einzuziehen und gegen die Verpflichtung aufzurechnen.

In welcher Höhe können IPC beantragt werden?

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung des Rates gestattet der SRB während der Aufbauphase unter normalen Umständen die Inanspruchnahme von IPC auf Antrag eines Instituts. Gemäß dem Beschluss des SRB können die Institute, für welche im Beitragszeitraum 2024 ein positiver

Änderungsbeitrag festgelegt wurde, 22.5 % ihrer gesamten Zahlungsverpflichtungen durch IPC abdecken. Der SRB beschloss zudem, dass IPC in voller Höhe durch Barsicherheiten abgesichert sein müssen.

Wie können IPC beantragt werden?

Die Inanspruchnahme von IPC ist freiwillig. Falls Ihr Institut IPC in Anspruch nehmen möchte, ist das vorliegende Antragspaket auszufüllen. Das Paket enthält Folgendes:

- ein Antragsformular (Excel);
- die IPC-Vereinbarung (PDF).

Ein Antrag ist nur dann gültig, wenn das Antragspaket vollständig ist und die IPC-Vereinbarung von einer vertretungsbefugten Person Ihres Instituts ordnungsgemäß unterzeichnet wurde. Die Antragsunterlagen können handschriftlich oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur unterzeichnet sein.

*Bitte beachten Sie außerdem, dass aufgrund der Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2024/895 der Kommission¹, welche einen Einfluss auf den Zeitplan des Beitragzeitraums 2024 haben, **die IPC-Anträge nur bei Einreichung bis zum Stichtag 10. Juni 2024 berücksichtigt werden** (ausgefülltes Antragsformular gesendet auf elektronischem Weg an die nationale Abwicklungsbehörde). Nach Ablauf dieser Frist ist ein IPC-Antrag nicht mehr möglich. In einem zweiten Schritt des Verfahrens werden die Institute ersucht, ihre Antragspakete zu vervollständigen, indem sie die ursprünglich ausgefertigte Version des Antragsformulars und zwei unterzeichnete IPC-Vereinbarungen bis spätestens 19. Juni 2024 an den SRB senden. Bitte beachten Sie die nachstehenden Anweisungen zur korrekten Unterzeichnung der Verträge sorgfältig.*

➤ **Option 1. Wenn sich Ihr Institut für die handschriftliche Unterzeichnung der IPC-Vereinbarung entscheidet:**

Die Antragsunterlagen sind auf elektronischem **und** postalischem Wege zu übermitteln:

1. Auf elektronischem Weg an die nationale Abwicklungsbehörde

Bis spätestens 10. Juni 2024 sind folgende Dokumente per E-Mail an Ihre nationale Abwicklungsbehörde zu senden:

- Das ausgefüllte Antragsformular als **Excel-Datei** mit der Bezeichnung „[Ihr RIAD/MFI-Code/lokaler Identifizierungscode]_2024_Application Form“;

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2024/895 der Kommission vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 in Bezug auf die Berechnung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und die Übergangsregelung, C/2023/8602, OJ L, 2024/895, 20.3.2024.

UND

2. Auf dem Postweg an den SRB

Bis spätestens 19. Juni 2024 müssen das ausgefüllte Antragsformular im Original und **zwei** unterzeichnete IPC-Vereinbarungen per Einschreiben bei folgender Adresse eingehen:

SRB [Referat E1 – IPC]
Treurenberg 22
1049 Brüssel
Belgien

Die handschriftlich unterzeichneten IPC-Vereinbarungen müssen im Original per Einschreiben eingereicht werden. Es werden keine Scans oder Fotokopien akzeptiert. Sie müssen von den gleichen auf der ersten Seite der IPC-Vereinbarung angegeben gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.

Bis spätestens 31. Juli 2024 sendet der SRB die gegengezeichnete IPC-Vereinbarung per Einschreiben an die auf dem Antragsformular angegebenen Adresse Ihres Instituts zurück

➤ Option 2. Wenn sich Ihr Institut für eine qualifizierte elektronische Signatur der IPC-Vereinbarung entscheidet:

Das Antragspaket ist auf elektronischem Wege an die nationale Abwicklungsbehörde **und** den SRB zu übermitteln:

1. Auf elektronischem Weg an die nationale Abwicklungsbehörde

Bis spätestens 10. Juni 2024 sind folgende Dokumente per E-Mail an Ihre nationale Abwicklungsbehörde zu senden:

- Das ausgefüllte Antragsformular als **Excel-Datei** mit der Bezeichnung „[Ihr RIAD/MFI-Code/lokaler Identifizierungscode]_2024_Application Form“;

UND

2. Auf elektronischem Weg an den SRB

Bis spätestens 19. Juni 2024 sind das Antragsformular und die elektronisch unterzeichnete IPC-Vereinbarung zusammen in einer E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zu senden: SRB-IPC@srb.europa.eu. Bitte geben Sie in der Betreffzeile der E-Mail Ihren eindeutigen LEI- oder MFI-Code an.



Die IPC-Vereinbarung muss mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014² unterzeichnet sein.

Die IPC-Vereinbarung muss als Original-PDF-Dokument eingereicht werden. Es können weder ein gescanntes Dokument, eine Fotokopie oder ein Ausdruck noch eine fotokopierte Unterschrift akzeptiert werden. Das Dokument muss von den gleichen auf der ersten Seite der IPC-Vereinbarung angegeben gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein. Die Gültigkeit der elektronischen Signatur wird überprüft.

Bis spätestens 31. Juli 2024 sendet der SRB die gegengezeichnete IPC-Vereinbarung an die elektronische Adresse des Instituts zurück, von dem der IPC-Vertrag ursprünglich empfangen wurde

Wie erfolgt die Überweisung der Barsicherheit?

Die Barsicherheit ist im Rahmen der Zahlung des positiven Änderungsbeitrags an die nationale Abwicklungsbehörde entsprechend dem in der Zahlungsaufforderung für den Änderungsbeitrag genannten Verfahren und der dort gesetzten Frist zu stellen.

Was geschieht, wenn der Antrag unvollständig ist?

Werden die vorstehend genannten Anforderungen nicht eingehalten, so wird Ihr Institut für den Beitragszeitraum 2024 von der Inanspruchnahme von IPC ausgeschlossen. In diesem Fall wird die gesamte Zahlungsverpflichtung als einzuzahlender Beitrag betrachtet.

Falls Sie Fragen zu diesem Antrag haben, wenden Sie sich bitte an Ihre nationale Abwicklungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Reinder DE CARPENTIER
Stellvertretender Vorsitzender

² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, *ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73-114.*



Schritt-für-Schritt-Anleitung

➤ Option 1. Wenn sich Ihr Institut für die handschriftliche Unterzeichnung der IPC-Vereinbarung entscheidet:

Notwendige Schritte:

1. Bitte füllen Sie das Antragsformular in Excel aus, speichern Sie es mit der Bezeichnung „[Ihr RIAD/MFI-Code/lokaler Identifizierungscode]_2024_Application Form“ und senden Sie es bis spätestens 10. Juni 2024 an Ihre nationale Abwicklungsbehörde.
2. Folgendes ist auszudrucken:
 - zwei separate Ausfertigungen der IPC-Vereinbarung und anschließend handschriftliche Unterzeichnung mit einem Stift. Es werden keine Scans oder Fotokopien angenommen. Beide Ausfertigungen müssen von den gleichen auf der ersten Seite der IPC-Vereinbarung angegebenen gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein. (Falls auf Seite 1 mehr als eine Person angegeben ist, müssen alle die Vereinbarung unterzeichnen.)
 - 1 Ausfertigung des Antragsformulars vom Punkt 1 oben.

und sind per Einschreiben an folgende Anschrift zu senden:

*SRB [Referat E1 – IPC]
Treurenberg 22
1049 Brüssel
Belgien*

Diese Unterlagen sollten beim SRB bis spätestens 19. Juni 2024 eingehen.

➤ Option 2. Wenn sich Ihr Institut für eine qualifizierte elektronische Signatur der IPC-Vereinbarung entscheidet:

Notwendige Schritte:

1. Bitte füllen Sie das Antragsformular in Excel aus, speichern Sie es mit der Bezeichnung „[Ihr RIAD/MFI-Code/lokaler Identifizierungscode]_2024_Application Form“ und senden Sie es bis spätestens 10. Juni 2024 an Ihre nationale Abwicklungsbehörde.

2. Bitte füllen Sie die IPC-Vereinbarung aus und unterzeichnen Sie sie mithilfe der in Verordnung (EU) Nr. 910/2014³ genannten elektronischen Signatur. Sie muss von den gleichen auf der ersten Seite der IPC-Vereinbarung angegeben gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein. (Falls auf Seite 1 mehr als eine Person angegeben ist, müssen alle angegebenen Personen die Vereinbarung unterzeichnen.) Es werden keine Scans oder Fotokopien angenommen. Die Gültigkeit der elektronischen Signatur(en) wird überprüft.
3. Senden Sie das Antragsformular und die elektronisch unterzeichnete IPC-Vereinbarung (pdf) zusammen in einer E-Mail bis spätestens 19. Juni 2024 an SRB-IPC@srb.europa.eu. Bitte geben Sie in der Betreffzeile der E-Mail Ihren eindeutigen LEI- oder MFI-Code an.
4. Bitte senden Sie dem SRB keine gedruckten Fassungen, da sie keinen Mehrwert haben, wenn die qualifizierte elektronische Signatur verwendet wird.

³ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, *ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73-114*.